

Vorsteuerabzug (Österreich)

© KOLLTAX Software GmbH

Startseite - bitte auswählen:

Stand: 1.1.2019

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug			
Vorsteuerabzug Inland (§ 12)	Erwerbsteuer	Reverse Charge	EUST
Vorsteuerabzugsverbote			
PKW, Kombis, Krafträder	Teppiche, Anti-quitäten, Boote	nichtabzugsfähige Ausgaben	Elektroautos über 40.000,-
Vorsteuerauschluss bei unecht befreiten Umsätzen			
Allgemeine Grundsätze	"Geldumsätze" mit Drittlandsbezug	Aufteilungs-Grundsätze	Änderung der Verhältnisse
Vorsteuerberichtigung			
Grundsätze	Anlagevermögen (Gegenstände)	Umlaufvermögen	Sonstige Leistungen, immaterielle WG

Beispiel:

Zoom

Elektroautos

Bitte nur gelbes Feld ausfüllen

Anschaffungskosten (inkl. 20% MWSt)	60.000,00	<< Zurück
(bei Gebrauchtwagen bis 5 Jahre alt / Erstzulassung: Neupreis, Rz 4775 EStR)		
angemessen gem. § 20 EStG	40.000,00	
nicht angemessen gem. § 20 EStG	20.000,00	
überwiegend nichtabzugsfähiger Aufwand	nein	
Eigenverbrauch bei Anschaffung	ja	§ 1 Abs 1 Z 2 lit a UStG
In AK enthaltene Vorsteuer (20%)	10.000,00	E-Auto: Verkauf >>
davon abzugsfähig	10.000,00	
Kürzung Eigenverbrauch	-3.333,33	E-Auto: Betriebskosten
Vorsteuer abzüglich Eigenverbrauch	6.666,67	

Rz 4773 EStR: Die **Anschaffungskosten** umfassen auch alle Kosten für **Sonderausstattungen** (zB Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierung, Antiblockiersystem, Airbag, Allradantrieb, Hochgeschwindigkeitsreifen, ein serienmäßig eingebautes Autoradio, ein serienmäßig eingebautes Navigationssystem usw.). Maßgeblich sind die tatsächlichen Kosten, daher sind handelsübliche Preisnachlässe vom Listenpreis zu berücksichtigen.

Rz 4774 EStR: **Sondereinrichtungen**, die selbstständig bewertbar sind, gehören nicht zu den Anschaffungskosten des PKW und fallen nicht unter die Angemessenheitsgrenze. Die Anschaffungskosten umfassen daher nicht die Kosten eines Autotelefons, ebenso wenig wie ein Taxameter, eine Funkeinrichtung, ein nachträglich eingebautes Navigationssystem oder ein Computer-Fahrtenbuch, die unabhängig abzuschreiben sind.

Keine Kürzung der Vorsteuer trotz AK über 40.000,- bei **begünstigten PKW oder Kombis** (Fahrschul-Kfz, Taxi, Kfz zur gewerblichen Weiterveräußerung, Personenbeförderung oder Vermietung (§ 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG, Ausnahmen), sowie Kleinbussen und LKW